

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen	000.257.003-00147
Bearbeiter/in	Bürgerbüro
Durchwahl	0611/368-2368
Datum	17.05.2022

Herrn  
Thomas Schmidt

– Versand nur per E-Mail –

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)**  
**hier: Anspruch auf Informationszugang**

**Ihre Anfrage zur regelmäßigen Passwortänderung der dienstlichen E-Mail des Landes Hessen**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 10. März 2022 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie erbitten folgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„Bereits seit Jahren ist bekannt, dass ein regelmäßiger, erzwungener Passwortwechsel die Sicherheit nicht erhöht, sondern vielmehr schwächt.

Auch das BSI empfiehlt seit 2020 im BSI-Grundschutz-Kompandiums nicht mehr den regelmäßigen Passwortwechsel.

Vergleichen Sie dazu bitte auch:

<https://www.sueddeutsche.de/digital/it-sicherheit-warum-es-falsch-ist-passwoerter-regelmaessig-zu-aendern-1.3106648>

<https://www.heise.de/security/meldung/Passwoerter-BSI-verabschiedet-sich-vom-praeventiven-Passwort-Wechsel-4652481.html>

Aus diesem Grund bitte ich, meine Fragen zu beantworten:

- 1) Wieso besteht bei der dienstlichen E-Mail des Landes Hessen für Lehrkräfte der Zwang, das Passwort alle 42 Tage zu ändern, wenn bereits vor der Einführung der dienstlichen E-Mail die nicht erhöhte Sicherheit bekannt war?
- 2) Wer oder welche Stelle war für die Beratung bzw. die Einführung dieser Regelung verantwortlich?
- 3) Gibt es Pläne, diese Praxis in Zukunft zu deaktivieren?"

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 80 Abs. 1 HDSIG erstreckt sich auf vorhandene amtliche Informationen. Gemäß § 80 Abs. 1 S. 3 HDSIG sind amtliche Informationen alle amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen. Vom Anspruch umfasst sind amtliche Informationen nach § 80 Abs. 1 Satz 3 HDSIG, d. h. die bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandenen, amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Soweit der Antrag die Mitteilung von rechtlichen Auskünften oder Bewertungen beinhaltet, unterliegen diese nicht dem Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG. Zudem ist ein Antrag auf Informationszugang nach § 84 Abs. 1 HDSIG abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen oder auch Regelungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde. Somit kann Ihrem Antrag hinsichtlich der Fragen 1 und 3 nicht entsprochen werden.

Dies vorangestellt, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Verfahren „E-Mail-Adressen für Lehrkräfte“ wurde speziell für das Kultusressort unter Berücksichtigung der im Land Hessen für die gesamte Landesverwaltung geltenden Praxis für Passwörter entwickelt. Die Entwicklung erfolgte in Abstimmung mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten des Kultusressorts und der Datenschutzbeauftragten des Hessischen Kultusministeriums.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags nicht erforderlich.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/Datenschutz>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums